

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Betriebswirtschaft  
Teufel, Maria Telefon: 07071-204-1710  
Gesch. Z.: 23/

Vorlage 816/2015  
Datum 08.10.2015

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff: Stellenbesetzung Unternehmenssteuern**

Bezug:

Anlagen: 0

---

### **Zusammenfassung:**

Mit dem interfraktionellen Antrag zum Haushalt 2015 wurde die Einsparung von 5,25 AK beschlossen. Davon war u.a. die Stelle bei der FAB Betriebswirtschaft betroffen. Die Besetzung der Stelle „Unternehmenssteuern“ im Haushaltsjahr 2016 wird hiermit neu beantragt um die – vor allem umsatzsteuerrechtliche - Tatbestände bei der Universitätsstadt Tübingen durch eigenes Personal zu bearbeiten.

### **Ziel:**

Sicherstellung und Verbesserung der steuerrechtlichen Themengebiete durch Besetzung der Stelle Unternehmenssteuern.

## **Bericht:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Im Haushalt 2015 wurde die Stelle „Unternehmenssteuern“ (Stellenplannummer: 002.2300.003) im Zuge der bei den Haushaltsberatungen beschlossenen Nichtbesetzung von 5,25 AK nicht besetzt.

In 2015 wurden wieder nur die aktuell brisanten Sachverhalte im Bezug auf die Unternehmenssteuern bei der Universitätsstadt Tübingen bearbeitet und dabei musste wieder auf externe Berater zurückgegriffen werden.

### 2. Sachstand

#### a) Vorgeschichte

Das Thema Stadt als Steuerschuldnerin hat in den letzten Jahren durch Gesetzgebung und Rechtsprechung an immer größer werdender Bedeutung gewonnen. Zudem erschließen immer mehr juristische Personen des öffentlichen Rechts wirtschaftliche Betätigungen, um ihre finanziellen Möglichkeiten aufzubessern oder eine wirtschaftlichere Nutzung bereits vorhandener Anlagen sicherzustellen und so eine Kostenoptimierung zu erreichen. Aus dem Gedanken des Konkurrentenschutzes ist es daher notwendig, in diesen Bereichen eine einheitliche Besteuerung sicherzustellen, um Wettbewerbsverzerrungen auf Grund des Steuerrechts zu vermeiden. Insbesondere die BFH-Rechtsprechung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer führt unter Bezug auf den gemeinschaftsrechtlichen Aspekt des „Wettbewerbs“ zur -aus kommunaler Sicht teilweise gewollter, teilweise jedoch ungewollter – Besteuerung von Dienstleistungen.

#### b) Reaktion der Finanzbehörde

Aufgrund dieser Entwicklungen haben die Finanzbehörden die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen und ihrer Unternehmen zunehmend in den Fokus gerückt. Denn auch die öffentliche Hand kann –zum Teil unentdeckt – zahlreiche Steuertatbestände erfüllen, auch wenn sie selbst grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegt, jedenfalls nicht wenn sie hoheitlich handelt. Verstärkt wurde der Bedeutungszuwachs durch eine extensive Rechtsprechung. Betroffen können diverse Steuerarten sein, wie z.B. die Umsatzsteuer, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit als „Unternehmen“ im Sinne des Umsatzsteuerrechts einzustufen ist. Im Bereich der Umsatzsteuer steht – bedingt durch die aktuelle Rechtsprechung und der beabsichtigten Einführung des § 2 b UStG – ein Paradigmenwechsel hin zur grundsätzlichen Besteuerung der Kommune an.

#### c) Handlung der Stadtverwaltung Tübingen

Da hinsichtlich der Steuerpflicht und der Steuerschuldnerschaft der öffentlichen Hand in der Praxis viele Zweifelsfragen, auch bei Grundlagen bestehen, wurde in den vergangenen drei Jahren immer wieder auf externe Beratungsfirmen zurückgegriffen um den aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung gerecht zu werden. Hierbei wurde allerdings jeweils nur das aktuell brisante Themenfeld durchleuchtet und die ganzheitliche Betrachtung des Betätigungsfeldes „Stadt als Steuerschuldnerin“ blieb außen vor. Auch die Gegenbetrachtung die „Stadt als vorsteuerabzugsberechtigter“ ist bisher nicht hinreichend untersucht worden. Inwieweit hier finanzielle Ressourcen verborgen sind, ist nicht bekannt.

Konkret wurden dadurch in den vergangenen drei Jahren folgende Kosten (Aufträge an Dritte) verursacht:

Jahr	Berater	Fall	Kosten:
2013	Steuer-/ und Rechtsberatung	Kapitalaufstockung/Zuschuss AHT / GWG / TF R-T / WIT	18.219,29 €
2014	Steuer-/ und Rechtsberatung	Beratung EU-Beihilfe/U-Steuerrecht	2.124,15 €
2015	Steuer-/und Rechtsberatung	Kapitalaufstockung GWG	8.891,09 €
2015	Gerichtskosten	Stadt Tübingen / Finanzamt Tübingen	3.024,00 €
2015	Rechtsberatung	Stadt Tübingen / Finanzamt Tübingen	19.308,46 €
<b>Summe:</b>			<b>51.566,99 €</b>

Bei den vorliegenden Kosten der letzten drei Jahre wurden lediglich sechs Umsatzsteuerfälle für gewährte städtische Zuschüsse begutachtet, d.h. im Durchschnitt sind pro Beratertätigkeit ca. 8.600 Euro/Fall an Kosten angefallen. Hiervon betroffen waren ganz unterschiedliche Themenfelder wie z.B. Wohnungsbauprojekte, soziale Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen, Wirtschaftsförderung, Sporthallen, Mensabetrieb und der Fest- und Messeplatz. Derzeit sind zwei weitere Unternehmenssteuerfälle zur Begutachtung an eine Steuer- und Rechtsberaterkanzlei vergeben. In einem der beiden Fälle (Sudhaus) liegt bereits, nach Auffassung der Finanzbehörde, eine Steuernachzahlungsverpflichtung vor.

### 3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung hält die Stellenbesetzung im Bereich Unternehmenssteuern für sehr sinnvoll, wirtschaftlich und als dringend notwendige vorbeugende, monetäre „Schadensbegrenzungsmaßnahme“.

Im städtischen Verwaltungshaushalt 2016 (Vorlage 804/2015) sind ca. 60 Zuschussfälle an Vereine und Institutionen aufgeführt. Hinzukommen acht städtischen Beteiligungen, die einen jährlichen Zuschuss von der Stadt erhalten. Nach grober Einschätzung der Verwaltung und bisher vorliegender Falllagerung sollten mindestens die Hälfte der Fälle einer umsatzsteuerrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Aufgrund von fehlender Fachkenntnisse, immer wieder aktuellen Rechtsprechungen und einem fehlenden Arbeitszeitkontingent ist eine stadtinterne steuerrechtliche Tatbestandsprüfung nicht möglich. Diese Lücke soll durch die interne Stellenbesetzung geschlossen werden.

Die Bearbeitung eines Tatbestandes beinhaltet einen zeitlichen Aufwand von durchschnittlich 40 Arbeitsstunden. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber übernimmt zudem die Bearbeitung der Betriebe gewerblicher Art und hat die Entscheidung darüber zu treffen, ob ein solcher vorliegt, deren Steueranmeldungen und Steuererklärungen an die Finanzbehörde abgeben und als Ansprechpartner der Stadt für alle Themen rund um die „Unternehmenssteuern“ (z.B. Kapitalertragssteuer, Körperschaftssteuer) für die Verwaltungsspitze, Gremien, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und gegenüber der Finanzbehörde agieren.

### 4. Lösungsvarianten

Die derzeit vorliegenden Fälle könnten voll umfänglich durch externe Berater geprüft wer-

den. Die Kosten würden sich hierbei - auf Grundlage der bisherig vorliegenden Rechnungen, ähnlicher Falllagerung und konservativ (hälftig) gerechneter Einzelfallbetrachtung - auf ca. 250.000 € belaufen. Die hinzukommenden neuen Unternehmenssteuerfälle müssten ebenfalls extern vergeben werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Stelle ist im Haushalt 2016 beim Unterabschnitt 0310 ab 01.04.2016 hochgerechnet.

6. Anlagen

keine